

## **Satzung der komba Gewerkschaft - Fachgruppe Landschaftsverband Westfalen- Lippe (LWL) – Münster**

### **§ 1 Name, Sitz, Zweck, Aufbau und Mitgliedschaft**

- 1) Die Fachgruppe Landschaftsverband Westfalen-Lippe der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen ist der Zusammenschluss der Mitglieder der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen, die im Dienste des LWL stehen oder vor dem Eintritt in den Ruhestand (Pension oder Rente) zuletzt beim LWL beschäftigt waren.
- 2) Die Fachgruppe ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete wirtschaftliche Betätigung ist ausgeschlossen.
- 3) Die Fachgruppe hat ihren Sitz in Münster.

### **§ 2 Aufgaben**

- 1) Die Fachgruppe wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen ihrer Mitglieder. Im Rahmen der Satzung der komba gewerkschaft nrw und der Beschlüsse ihrer Organe.
- 2) Die Fachgruppe fördert die Jugendarbeit durch Zusammenschluss aller Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der komba Jugendgruppe. Die komba Jugendgruppe LWL kann sich im Rahmen der Satzung der komba jugend nrw und dieser Satzung eine eigene Satzung geben.
- 3) Die Fachgruppe unterstützt die Arbeit der Personalräte sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretungen innerhalb des LWL im Rahmen der Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes.
- 4) Die Fachgruppe regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der in der Satzung der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen aufgestellten Grundsätze und der auf ihr beruhenden Beschlüsse.

### **§ 3 Beginn der Mitgliedschaft**

Für die Aufnahme von Mitgliedern gelten die Vorschriften der Satzung der komba gewerkschaft nrw. Zuständiger Vorstand im Sinne dieser Bestimmungen ist der geschäftsführende Vorstand der Fachgruppe. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Beschwerde an den Gesamtvorstand der Fachgruppe zulässig. Der Beschwerdeweg gem. der Satzung der komba gewerkschaft nrw bleibt unberührt.

### **§ 4 Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende**

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für die Fachgruppe besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Delegiertentages zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende der Fachgruppe zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Für die Beendigung sowie für den Übergang der Mitgliedschaft an Hinterbliebene gelten die Vorschriften der Satzung der komba gewerkschaft nrw. Zuständiges Organ für einen Ausschluss ist der geschäftsführende Vorstand der Fachgruppe. Der weitere Beschwerdeweg richtet sich nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.
- 2) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich, in Textform oder digital an den Vorstand der Fachgruppe zu richten. Alternativ kann die Kündigung an die komba gewerkschaft nrw gerichtet werden. In diesem Fall wird der Vorstand der Fachgruppe von der komba gewerkschaft nrw über die Kündigung informiert.
- 3) Wird ein Verfahren mit dem Ziel des Ausschlusses eines Mitglieds vom geschäftsführenden Vorstand der komba gewerkschaft nrw eingeleitet und durchgeführt, richtet sich der Beschwerdeweg ausschließlich nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.
- 4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
  - der Satzung oder den Gewerkschaftsbeschlüssen nicht Folge leistet oder den Interessen der komba gewerkschaft nrw oder ihrer Mitglieder zuwiderhandelt;
  - einer konkurrierenden Organisation oder einer Organisation, deren Zielsetzungen mit denen der komba gewerkschaft nrw unvereinbar sind, angehört;
  - mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt;
  - rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde.

## **§ 6 Folgen des Austritts**

Die Vorschriften des § 8 Abs. 5 der Satzung der komba gewerkschaft nrw über die Folgen eines Austrittes gelten auch für Ansprüche gegenüber der komba Fachgruppe.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied zahlt kostenfrei an die komba gewerkschaft nrw einen Beitrag gemäß der vom Landesgewerkschaftstag beschlossenen und in Anlage zur Satzung beigefügten Beitragsordnung.

## **§ 8 Pflichten und Rechte**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe der komba Fachgruppe zu beachten, insbesondere den nach § 7 bestimmten Beitrag zu entrichten und gewerkschaftliche Solidarität zu üben.
- 2) Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Beteiligung an der örtlichen gewerkschaftlichen Meinungsbildung und Arbeit. Die komba Fachgruppe gewährt ihnen Schutz und Unterstützung bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 2 Abs. 1. Die Bestimmungen über Rechte und Pflichten gegenüber der komba gewerkschaft nrw bleiben unberührt.



## § 9 Organe

Organe der komba Fachgruppe LWL sind

- der Delegiertentag,
- der Gesamtvorstand und
- der geschäftsführende Vorstand.

## § 10 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,
- oder einer paritätisch besetzten Doppelspitze
- drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Geschäftsführer:in,
- dem/der Kassierer:in,
- dem/der Vorsitzenden der komba Jugendgruppe.

## § 11 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- den gemäß § 23 Abs. 1 gewählten Vorsitzenden der der Fachgruppe angeschlossenen Ortsfachgruppen. Besteht der Vorstand der Ortsfachgruppe aus mehr als einer Person, ist Stellvertretung möglich.
- dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Fachjugendgruppe,
- der/dem Seniorenbeauftragten
- bis zu vier Beisitzenden

## § 12 Wahlen

1) Der Delegiertentag wählt in getrennten Wahlgängen ohne Aussprache

- die Vorsitzende/den Vorsitzenden,
- oder eine paritätisch besetzte Doppelspitze
- drei stellvertretende Vorsitzende,
- die/den Kassierer:in,
- die/den Geschäftsführer:in,
- eine/einen Seniorenbeauftragte/r
- bis zu vier Beisitzende für den Gesamtvorstand

auf die Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit verlängert sich notfalls bis zum Tage der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

2) Die/der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der Jugendleitung der komba Jugendgruppe LWL werden von der Mitgliederversammlung der komba Jugendgruppe LWL gewählt.

3) Die Vorsitzenden der der Fachgruppe angeschlossenen Ortsfachgruppen werden nach Maßgabe von § 23 von den Mitgliedern der Ortsfachgruppen gewählt. Abs. 1 gilt sinngemäß.

## § 13 gemeinsame Bestimmungen

- 1) Die Organe und sonstige Gremien der Fachgruppe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Frist- und formgerecht eingeladene Delegiertentage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 2) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für Wahlen folgendes:
  - a. Gewählt wird geheim, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird.
  - b. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
  - c. Bei Stimmgleichheit um den letzten zu besetzenden Platz in einem Wahlgang ist eine Stichwahl zwischen allen von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerber:innen durchzuführen.
- 3) Andere Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Im Gesamtvorstand haben die in der Eingruppierungsverordnung des Landes NRW aufgeführten Beamten:innen sowie sonstige Beamten:innen und Arbeitnehmer:innen mit vergleichbaren Funktionen bei Abstimmungen kein Stimmrecht, soweit Arbeitnehmer:inneninteressen berührt werden.
- 5) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder mit technischen Verfahren herbeigeführt werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die dem Delegierten obliegen. Bei der Anwendung technischer Verfahren ist eine schriftliche Dokumentation über Ablauf und Inhalte zu fertigen und von zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen.
- 6) Die Sitzungen der Vorstände und auch der Delegiertentag können online durchgeführt werden. Dazu sind von der Fachgruppe die erforderlichen technischen Voraussetzungen bereitzustellen. Die näheren Einzelheiten des Verfahrens können in einer besonderen Verfahrensordnung geregelt werden.
- 7) Über die Sitzungen der Organe (§ 9) sind Niederschriften zu fertigen, aus denen sich mindestens Ort, Zeit, Anwesende sowie die gefassten Beschlüsse ergeben. Die Niederschriften sind von einer/einem Protokollführer:in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Für andere Gremien gilt Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Niederschriften die Unterschrift einer/einem Protokollführer:in und der Verhandlungsleitung bedürfen. Die Niederschriften über den Delegiertentag sind in Kopie der Landesgeschäftsstelle der komba gewerkschaft nrw zu übersenden.

## § 14 Delegiertentag

- 1) Der Delegiertentag besteht aus
  - den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
  - und den Vertreter:innen der der Fachgruppe angeschlossenen Ortsfachgruppen.

Die Ortsfachgruppen nach § 21 entsenden für je angefangene 20 Mitglieder eine:n Vertreter:in. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden nicht angerechnet.

- 2) Alle zwei Jahre ist mindestens ein Delegiertentag durchzuführen. Der Delegiertentag hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes über die Jugendarbeit.
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes.
  - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - d) Wahlen nach § 12 Abs.1
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer:innen sowie deren Stellvertretung
  - f) Wahl der Ausschüsse nach § 17 Abs. 1.
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - h) Regelung der Aufstellung von Kandidat:innen für die Wahlen zu Personalräten und vergleichbaren Einrichtungen.
  - i) Wahl der Delegierten für den Landesgewerkschaftstag.
- 3) Gehört die/der Vorsitzende der Gruppe der Beamt:innen an, soll mindestens eine der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitnehmer:innengruppe angehören. Gehört die/der Vorsitzende der Arbeitnehmer:innengruppe an, soll mindestens eine der stellvertretenden Vorsitzenden der Beamt:innengruppe angehören.
- 4) Delegiertentage sind mit einer Mindestfrist von vier Wochen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischen Weg durch die/den Vorsitzende:n einzuberufen.
- 5) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder muss ein außerordentlicher Delegiertentag unter Angabe der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden; die Einladungsfrist verkürzt sich abweichend von Abs. 2 Satz 1 auf 2 Wochen. Soweit die Antragsteller:innen dies fordern, dürfen nur Tagesordnungspunkte vorgesehen werden, die ausdrücklich im Antrag genannt sind oder die mit diesen in einem unauflöschlichen Zusammenhang stehen.
- 6) Der komba Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen ist gleichzeitig eine Einladung mit Tagesordnung zu übersenden.

## **§ 15 Aufgaben und Sitzungen des Vorstandes**

- 1) Der Gesamtvorstand regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht der Delegiertentag zuständig ist. In den Jahren, in denen kein Delegiertentag stattfindet, übernimmt der Gesamtvorstand die Aufgaben nach § 14 Abs. 1 Buchst. a), b) und i).

Er entscheidet über Beschwerden, soweit diese Angelegenheiten der Fachgruppe betreffen. Das Recht, den Delegiertentag mit Anliegen zu befassen, bleibt unberührt; das gleiche gilt für das Beschwerderecht nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.

- 2) Der Gesamtvorstand wählt eine örtliche Streik- und Aktionsleitung, die aus mindestens 2 Personen bestehen muss.
- 3) Der Gesamtvorstand arbeitet zur Sicherung der gewerkschaftlichen Beteiligung nach dem Landespersonalvertretungs- und nach dem Betriebsverfassungsgesetz mit den Personal- und Betriebsräten sowie mit Arbeitnehmer:innenvertretungen in Aufsichtsräten und vergleichbaren Institutionen vertrauensvoll zusammen.
- 4) Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, mit einer Frist von zwei Wochen durch die/den Vorsitzende:n nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder digital unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einladung auf elektronischem Weg (Email) ist zulässig.
- 5) Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Gesamtvorstandes spätestens innerhalb von vier Wochen einberufen werden; die Frist- und Formvorschriften des Abs. 3 gelten entsprechend.
- 6) Scheidet ein nach § 12 Abs. 2 gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann der Gesamtvorstand eine Ergänzungswahl bis zum nächsten Delegiertentag vornehmen. Die Amtszeit der nach dieser Vorschrift gewählten Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlzeit des nach § 12 gewählten Vorstandes.

## **§ 16 rechtliche Stellung des Vorstandes**

- 1) Die in § 10 Abs. 1 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Geschäften mit einem Geschäftswert von bis zu 250,00 Euro (inkl. Steuern) hat die/der Vorsitzende alleine gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis. Alle übrigen Geschäfte bedürfen der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 10 Abs. 1.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht. Er ist ferner für alle Angelegenheiten der Fachgruppe zuständig, soweit nicht der Delegiertentag oder der Gesamtvorstand zuständig ist.

- 3) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf durch die/den Vorsitzende:n unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann zusätzliche Frist- und Formvorschriften für seine Arbeit beschließen.
- 5) Der Gesamtvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des komba Fachgruppe haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen der Fachgruppe.
- 6) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haften der komba Fachgruppe für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern der Fachgruppe.
- 7) Ist ein Mitglied des Gesamtvorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von der komba Fachgruppe die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einer vom Gesamtvorstand zu beschließenden Regelung zu erstatten. Pauschalierung ist zulässig.
- 9) Die/der Vorsitzende leitet den Delegiertentag und Vorstandssitzungen. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, vertritt sie/er die komba Fachgruppe in allen Angelegenheiten, insbesondere hat sie/er dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden.
- 10) Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden hat die/der stellvertretende Vorsitzende die gleichen Rechte und Pflichten.

## **§ 17 Ausschüsse und Fachkommissionen**

- 1) Der Delegiertentag kann ferner besondere Ausschüsse für Mitgliedergruppen wählen, für die auf der Ebene der komba gewerkschaft nrw Fachbereiche bestehen. Wählbar sind nur Mitglieder, die selber der jeweiligen Mitgliedergruppe angehören. Die Ausschüsse müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen; sie wählen aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzenden. Wird für eine in Satz 1 genannte Mitgliedergruppe ein Ausschuss nicht gewählt, soll der Gesamtvorstand eine Vertrauensperson für diese Mitgliedergruppe berufen; die Vertrauensperson muss selber Angehörige dieser Mitgliedergruppe sein.
- 2) Für die Behandlung sonstiger Fachfragen können vom Gesamtvorstand Fachkommissionen gebildet werden, die aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n wählen.
- 3) Die Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 sowie die Fachkommissionen beraten den Gesamtvorstand innerhalb ihres Aufgabenbereiches. Die Beratungsergebnisse werden in Empfehlungsbeschlüssen zusammengefasst.



- 4) Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 sowie der Fachkommissionen sind in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der Fachgruppe einzuberufen. Die/der Vorsitzende oder ein:e Beauftragte:r ist teilnahmeberechtigt. Für die Durchführung der Sitzungen und die dort gefassten Beschlüsse gelten die Regelungen des § 13 der Satzung.

### **§ 18 Rechnungsprüfung**

- 1) Der Delegiertentag wählt zwei Rechnungsprüfer:innen und zwei stellvertretende Rechnungsprüfer:innen. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar.
- 2) Die Wahlzeit dauert vier Jahre. Notfalls verlängert sich die Wahlzeit bis zur Neuwahl. Während dieser Zeit haben die Rechnungsprüfer:innen die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Außerdem ist jeder Jahresabschluss zu prüfen. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus.
- 3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfer:innen und der/dem Kassierer:in zu unterzeichnen und dem Gesamtvorstand vorzulegen ist. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben sie dem Delegiertentag einen Schlussbericht vorzulegen.

### **§ 19 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 20 Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw**

- 1) Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterrichtet der geschäftsführende Vorstand die komba gewerkschaft nrw über wichtige Angelegenheiten der Fachgruppe und bedient sich ihres Rates und ihrer Unterstützung in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- 2) Die Fachgruppe stellt der komba gewerkschaft nrw alle für die Mitgliederverwaltung und Beitragsabrechnung notwendigen Daten zur Verfügung und arbeitet mit an der Aktualisierung der Daten.
- 3) Rechtsschutzanträge und Ersuchen um Rechtsauskunft von Mitgliedern sind der komba gewerkschaft nrw unverzüglich weiterzuleiten. Das gleiche gilt für Eingaben oder Anfragen von Mitgliedern, die besondere Bedeutung haben, wenn sie örtlich nicht erledigt werden können.
- 4) Einer/einem Vertreter:in der komba gewerkschaft nrw ist die Teilnahme an Delegiertentagen sowie an anderen Veranstaltungen der Fachgruppe gestattet.
- 5) Die komba Fachgruppe LWL unterstützt die Arbeit des dbb nrw.



## **§ 21 Bildung von Ortsfachgruppen**

- 1) Bei den Dienststellen, bei denen mindestens 10 komba-Mitglieder beschäftigt sind, sollen Ortsfachgruppen gebildet werden. Mitglieder von mehreren Dienststellen können sich zu Ortsfachgruppen zusammenschließen.
- 2) Für Dienststellen, in denen Ortsfachgruppen nicht bestehen, kann der Gesamtvorstand durch Beschluss eine Vertrauensperson bestellen. Die Vertrauensperson soll Beschäftigte:r der Dienststelle sein.
- 3) Unterschreitet die Mitgliederzahl in einer Dienststelle über einen Zeitraum von 2 Jahren die in Abs. 1 genannte Grenze, verliert eine bestehende Ortsfachgruppe diesen Status.
- 
- 4)

## **§ 22 Aufgaben der Ortsfachgruppen**

Die Ortsfachgruppen sind ermächtigt, örtliche Aufgaben wahrzunehmen, soweit sich die Fachgruppe die Erledigung nicht vorbehält. In diesem Rahmen können die Ortsfachgruppen Verhandlungen und Schriftwechsel mit den für ihren Bereich zuständigen Führungskräften und Personalräten der Dienststelle führen.

## **§ 23 Organisation der Ortsfachgruppen**

- 1) Die Ortsfachgruppen führen mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung für ihren Bereich durch. Einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - Bestimmung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder
  - Wahl des Vorstandes
  - Benennung der Vertreter:innen für den Delegiertentag
  - Aufstellung der Kandidat:innen für die örtlichen Personalratswahlen im Rahmen der vom Delegiertentag beschlossenen Grundsätzen
- 2) Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes der Fachgruppe ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestattet.
- 3) Der Vorstand der Ortsfachgruppe besteht aus mindestens der/dem Vorsitzenden. Er soll nicht mehr als fünf Personen umfassen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Ortsfachgruppe und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Er unterstützt in seinem Bereich die Arbeit der Vorstände der Fachgruppe und informiert diese über alle wichtigen Angelegenheiten. Insbesondere hat der Vorstand alle Veränderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung relevant sind.

## **§ 24 Vertrauensleute**

Die Vertrauenspersonen (§ 21 Abs. 2) unterstützen in ihrem Bereich die Arbeit der Vorstände der Fachgruppe und informieren diese über alle wichtigen Angelegenheiten. Insbesondere unterrichten sie den geschäftsführenden Vorstand der Fachgruppe über alle Veränderungen, die für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung von Bedeutung sind. Sie beraten und unterstützen die Mitglieder und leiten Anfragen

u.ä. unverzüglich weiter an die Fachgruppe, sofern sie nicht örtlich erledigt werden können. Die Vertrauensleute können ohne Stimmrecht an den Delegiertentagen der Fachgruppe teilnehmen.

### **§ 25 Übergangs- und Schlussvorschriften**

- 1) Die Auflösung der Fachgruppe kann von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertentag beschlossen werden. Abweichend von den Vorschriften des § 12 Abs. 1 bzw. § 24 haben auch die nach § 21 Abs. 2 bestellten Vertrauenspersonen Stimmrecht. Der Beschluss bedarf der 3/4- Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten.
- 2) Ein am Tage der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses vorhandenes Vermögen fällt an die komba-Gewerkschaft NW, soweit der Delegiertentag mit der in Abs. 1 genannten Mehrheit keine andere Regelung beschließt.

**Beschlossen vom Delegiertentag in Münster am 11.11.2022**

## **Anhang zur Satzung der komba Fachgruppe LWL**

1. Die Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw, beschlossen auf dem Gewerkschaftstag am 04. Februar 2022, die unmittelbar für die Fachgruppe gilt.
2. Dieser Anhang gibt auszugsweise das unmittelbar für die Mitglieder geltende Satzungsrecht der komba gewerkschaft nrw wieder und ist nicht Bestandteil der Satzung der komba Fachgruppe LWL. Er gilt daher immer in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der komba gewerkschaft nrw. Die folgende Fassung entspricht dem Rechtsstand ab 04. Februar 2022.

## **Auszug aus der Satzung der komba gewerkschaft nrw:**

### **§ 1 - Name, Organisationsbereich, Rechtsform, Sitz -**

- 1) ...
- 2) Mitglieder können sein Beamte/Beamtinnen, Arbeitnehmer/innen, die in Ausbildung stehenden Personen im Organisationsbereich (Abs. 4) sowie Rentner/innen und Versorgungsempfänger/innen, die zuletzt im Organisationsbereich beschäftigt waren.
- 3) .....
- 4) Der Organisationsbereich umfasst:
  1. Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Kommunalverbände, deren Zweckverbände und Eigen-/Regiebetriebe;
  2. Unternehmen in privater Rechtsform, wenn
    - a) sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW sind oder
    - b) sie regelmäßig einen TV des öffentlichen Dienstes oder einen TV wesentlich gleichen Inhalts anwenden und nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion gehörenoder
  - c) hauptsächlicher Zweck des Unternehmens die Wahrnehmung von Aufgaben ist, die nach allgemeiner Anschauung kommunaler Natur sind und eine oder mehrere kommunale Gebietskörperschaften einen wahrnehmbaren Einfluss auf die Geschäftspolitik ausüben können;
3. öffentlich-rechtliche Sparkassen;
4. kommunale Spitzenverbände;
5. Regionalverbände und ähnliche Einrichtungen sowie Landesbetriebe und Landesgesellschaften, sowie Einrichtungen des Landes, die Einfluss auf den kommunalen Bereich haben
6. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Verbände und Vereinigungen, die öffentlichen Zwecken dienen, wenn
  - a) sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW sind oder
  - b) sie das Recht auf Selbstverwaltung haben oder regelmäßig einen TV des öffentlichen Dienstes anwenden und (in beiden Fällen) nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion gehören oder

- c) vorrangiger Zweck die Erfüllung karitativer, religiöser oder Aufgaben mit vergleichbarem Gemeinwohlcharakter ist;
  - 7. Organisationen des dbb beamtenbund und tarifunion;
  - 8. Beamten-Selbsthilfeeinrichtungen.
- 5) Körperschaften oder Unternehmen, die durch Umstrukturierungen, Spaltungen, Schließungen oder Ausgliederungen von Institutionen, die in Abs. 4 genannt sind, entstehen, fallen ebenfalls unter den Organisationsbereich der komba gewerkschaft.

## **§ 2 - Aufgaben –**

- 1) Die komba gewerkschaft nrw wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen ihrer Mitglieder. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen. Sie wendet die ihr erforderlich erscheinenden gewerkschaftlichen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben an.
- 2) Die Arbeitsbedingungen der Mitglieder, für die Tarifrecht gilt, werden durch Abschluss von Tarifverträgen geregelt. Das Verfahren bei Arbeitskämpfmaßnahmen wird in einer besonderen Arbeitskämpfordnung geregelt.
- 3) Die komba gewerkschaft nrw fördert die Jugendarbeit durch Zusammenschluss aller Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der komba jugend nrw.
- 4) Die komba gewerkschaft nrw richtet eine Seniorenvertretung ein. Sie ist zuständig für seniorenpolitische und -rechtliche Angelegenheiten der komba Mitglieder. Die Zusammensetzung regelt der Landesvorstand.
- 5) Die komba gewerkschaft nrw setzt sich für die gleichberechtigte Teilhabe (oder Gleichberechtigung) aller Menschen in Berufsleben, Gewerkschaft und Gesellschaft ein - unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religion, sexueller Orientierung, kognitiven und physischen Fähigkeiten, finanzieller Lage und anderen Differenzmerkmalen
- 6) .....

## **§ 6 - Beginn der Mitgliedschaft –**

- 1) ...
- 2) Aufnahmeanträge sind schriftlich, in Textform oder digital an die komba gewerkschaft nrw oder den nach Abs. 3 zuständigen Vorstand zu richten. Lehnt der nach Abs. 3 zuständige Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 14 Tagen ab, gilt dies als Zustimmung.
- 3) Grundsätzlich ist der Orts- bzw. Kreisverband zuständig, in dessen räumlichen Zuständigkeitsbereich der Dienstherr/Arbeitgeber seinen rechtlichen Sitz hat. Abweichend

hiervon ist die Fachgruppe zuständig, wenn für den Bereich des Dienstherrn/ Arbeitgebers eine solche besteht. Rentner/innen bzw. Versorgungsempfänger/innen können den Aufnahmeantrag auch an den für den Wohnort zuständigen Orts- bzw. Kreisverband richten. Kann nach den Regelungen der Sätze 1 bis 3 eine Zuordnung nicht vorgenommen werden (§ 3 Abs. 3), ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, für den der Beitritt erklärt wird, sofern keine Ablehnung innerhalb der in § 6 Abs.2 genannten Frist erfolgt.
- 5) Ändert sich die Zuständigkeit durch einen Dienstherrn- bzw. Arbeitgeberwechsel des Mitgliedes, übernimmt der/die nunmehr zuständige Orts- Kreisverband/ Fachgruppe das Mitglied zum nächstmöglichen Zeitpunkt, ohne dass es eines Verfahrens nach Abs. 2 bedarf.

## **§ 7 - Pflichten und Rechte –**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane zu beachten, insbesondere satzungsgerechte Beiträge zu entrichten (§ 10), und gewerkschaftliche Solidarität zu üben.
- 2) Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Beteiligung an der gewerkschaftlichen Meinungsbildung und Arbeit. Die komba gewerkschaft nrw gewährt ihnen Schutz und Unterstützung bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 2 Abs. 1. Rechtsberatung und Rechtsschutz steht nach Maßgabe der für die komba gewerkschaft nrw geltenden Rechtsschutzordnung zu.

## **§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft –**

- 1) .....
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss und mit dem Ausscheiden aus dem Organisationsbereich. Im Todesfall geht die Mitgliedschaft auf die/den überlebende/n Ehegattin/Ehegatten bzw. die/den überlebende/n Partnerin/Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft über, sofern dies beantragt wird.
- 3) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich, in Textform oder digital an den nach § 6 Abs. 3 zuständigen Vorstand zu richten. Alternativ kann die Kündigung an die komba gewerkschaft nrw gerichtet werden. In diesem Fall wird der nach § 6 Abs. 3 zuständige Vorstand von der komba gewerkschaft nrw über die Kündigung informiert
- 4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
  - der Satzung oder den Gewerkschaftsbeschlüssen nicht Folge leistet oder den Interessen der komba gewerkschaft nrw oder ihrer Mitglieder zuwider handelt;

- einer konkurrierenden Organisation oder einer Organisation, deren Zielsetzungen mit denen der komba gewerkschaft nrw unvereinbar sind, angehört;
- mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt;
- rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der nach § 6 Abs. 3 zuständige Vorstand oder der geschäftsführende Vorstand der komba gewerkschaft nrw. Über einen Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand ist der nach § 6 Abs. 3 zuständige Vorstand zu informieren. Über einen Ausschluss durch den nach § 6 Abs. 3 zuständigen Vorstand ist der geschäftsführende Vorstand zu informieren.

- 5) Ein ausgeschiedenes Mitglied verliert alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt unberührt; der Vorstand des Orts-, Kreisverbandes/der Fachgruppe kann auf eine Beitreibung verzichten. Endet die Mitgliedschaft durch Tod, soll auf die Beitreibung rückständiger Beiträge verzichtet werden.

## **§ 9 - Beschwerdeweg –**

- 1) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages gem. § 6 und gegen den Ausschluss gem. § 8 ist die schriftliche Beschwerde möglich. Die Beschwerdefrist beträgt jeweils einen Monat nach Zugang der schriftlichen Entscheidung
- 2) Beschwerdeinstanz nach Abs. 1 ist bei Entscheidungen des
  - a. Vorstandes eines Orts-/Kreisverbandes bzw. einer Fachgruppen der geschäftsführende Vorstand;
  - b. geschäftsführenden Vorstandes der Landesvorstand.
- 3) Unabhängig von den Absätzen 1 und 2 kann jedes Mitglied in allen die komba gewerkschaft nrw betreffenden Fragen sich beschwerdeführend an den geschäftsführenden Vorstand wenden. Ein solche Beschwerde ist form- und fristlos möglich.